Öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden

Fields marked with * are mandatory.

Einleitung

(1) In den letzten Jahrzehnten hat die internationale Gemeinschaft den Kampf gegen die Geldwäsche und die Finanzierung terroristischer Aktivitäten zur Priorität erhoben, um sowohl die Unversehrtheit der Wirtschaft als Ganzes als auch die Sicherheit der Staaten und ihrer Bürgerinnen und Bürger zu schützen.

(2) Um die damit zusammenhängenden komplexen grenzübergreifenden Fragen wirksam anzugehen und die unternommenen Anstrengungen auf internationaler Ebene zu koordinieren, wurde die Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (Financial Action Taskforce – FATF) eingerichtet. Ihre Hauptaufgabe ist es, die Entwicklungen zu verfolgen sowie globale politische Standards und Kriterien festzulegen, die von den Staaten eingehalten werden müssen, damit die hier relevanten Probleme wirksam gelöst werden können. Derzeit sind 15 EU-Länder und die Europäische Kommission an der FATF beteiligt. Die Mitglieder der FATF verpflichten sich, innerhalb ihrer rechtlichen Zuständigkeit einen Rechtsrahmen zu entwickeln, der die Empfehlungen der FATF umsetzt. Sie unterliegen regelmäßigen gegenseitigen Begutachtungen.

(3) Mit fortschreitender Regulierung des formalen Finanzsektors (Banken, Wechselstuben usw.) unterliegen Transaktionen zunehmend der Prüfung anhand von Risikoanalyseinstrumenten sowie regulatorischer Beaufsichtigung, und das Problembewusstsein in Bezug auf Geldwäsche wurde in den diesbezüglich als anfällig geltenden Branchen stärker.

(4) Kriminelle Gruppen und terroristische Organisationen transportieren die Erträge ihrer illegalen Tätigkeiten physisch zwischen Ländern, indem sie entweder Kuriere einsetzen oder Bargeld per Post/Kurierdienst oder als Frachtgut versenden.

(5) Die Verordnung Nr. 1889/2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden, trat 2007 in Kraft. Sie schafft einen Rahmen im Einklang mit der FATF-Empfehlung 32 zum Thema „Geldkuriere“. Die Verordnung sieht unter anderem vor, dass natürliche Personen, die in die EU einreisen oder aus der EU ausreisen und Barmittel oder Barmitteläquivalente in Höhe von 10 000 Euro oder mehr mit sich führen, diese bei den Zollbehörden oder anderen zuständigen Behörden anmelden müssen. Die Verordnung ermöglicht es den zuständigen Behörden, Barmittel im Falle der Nichtanmeldung oder Falschanmeldung bis zum Abschluss weiterer Ermittlungen und einer etwaigen Beschlagnahme/Einziehung infolge justizieller Maßnahmen vorübergehend einzubehalten. Daneben sieht sie unter bestimmten Umständen die Möglichkeit des Austauschs von Informationen mit den zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten, mit der Kommission oder mit Drittländern vor. Und schließlich verpflichtet sie die Mitgliedstaaten, Sanktionen für den Fall der Nichtanmeldung vorzusehen, selbst wenn die Ermittlungen keine Hinweise auf illegale Aktivitäten ergeben. Die Verordnung Nr. 1889/2005 gilt nicht für natürliche Personen, die Barmittel oder Barmitteläquivalente zwischen zwei EU-Ländern verbringen.

(6) 2010 hat die Kommission gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über deren Anwendung vorgelegt. Dieser ergab, dass die Verordnung ihren Zweck erfüllt und die FATF-Empfehlung 32 angemessen in Unionsrecht umsetzt. Allerdings wies der Bericht auf mögliche Verbesserungen in mehreren Bereichen hin.

(7) Mit nationalen Experten für die Barmittelüberwachung geführte Beratungen über die Durchführung der Verordnung und internationale Entwicklungen festigten auf Seiten der Kommission den Eindruck, dass der ordnungspolitische Rahmen und/oder die Durchführung der Verfahren verbessert werden können.

(8) Um die Zweckmäßigkeit möglicher Maßnahmen und politischer Optionen einschätzen zu können und neue Erkenntnisse zu erhalten, würden die Kommissionsdienststellen gerne die Ansichten der Interessengruppen zu möglichen Maßnahmen zur Behebung der ermittelten Mängel erfahren.

Befragte Interessenträger

Dieses Konsultationspapier richtet sich an Bürgerinnen und Bürger, Behörden, Verbände und Unternehmen einschließlich KMU innerhalb und außerhalb der EU.

Referenzdokumente

Neben den Informationen in der Einleitung und dem Fragebogen selbst könnten Ihnen folgende Unterlagen nützlich sein, auf die in dieser Konsultation häufig Bezug genommen wird (sie öffnen sich beim Anklicken in einem neuen Fenster):

Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden

Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden, nach Artikel 10 dieser Verordnung

Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (Financial Action Taskforce – FATF), insbesondere FATF-Empfehlung 32 und die zugehörige Auslegungsnote (EN)

Methodik dieser öffentlichen Konsultation

Im ersten Teil dieser Konsultation bitten wir um einige Angaben zu Ihrer Person bzw. zu der Organisation, dem Unternehmen oder der Behörde, die Sie vertreten. **Nehmen Sie dazu bitte die Datenschutz- und Vertraulichkeitserklärung am Ende dieses Dokuments zur Kenntnis und prüfen Sie Ihr Einverständnis damit.**

Manche Teile dieser Konsultation sind für Sie möglicherweise nicht zutreffend oder relevant. Das ist unproblematisch, da Sie stets die Möglichkeit haben, als Antwort „Weiß nicht/keine Meinung“ zu wählen.

Im Folgenden wird ein Überblick über die geltenden Rechtsvorschriften gegeben, der durch Hintergrundinformationen und die derzeit erwogenen politischen Optionen ergänzt wird. Falls Sie keine der vorgeschlagenen Optionen für zutreffend halten und dennoch Stellung nehmen möchten, können Sie dies im entsprechenden Feld tun.

Falls Sie eine der angegebenen politischen Optionen bevorzugen, wählen Sie diese bitte aus. **Im Interesse eines besseren Verständnisses Ihrer Antwort würden wir gerne auch erfahren, WARUM Sie eine bestimmte Option bevorzugen. Die Angabe dieser Information ist fakultativ, wir bitten Sie jedoch, Ihre Wahl entweder im freien Feld daneben oder in Ihrer Antwort auf die letzte Frage der Konsultation nach etwaigen weiteren zweckdienlichen Angaben kurz zu begründen.**

Personenbezogene Informationen

Sie antworten*

- als Einzelperson
- für ein Privatunternehmen
- für eine Behörde
- als Interessenvertreter (Wirtschafts-/Berufsverband o. ä.)

Vorname*

Nachname*

Wohnsitzland*

Name der Organisation oder des Unternehmens*

Land der Niederlassung*

Sind Sie als Vertreter einer Interessengruppe registriert?*

- Ja
- Nein

Falls Sie als Interessenvertreter/in registriert sind, geben Sie bitte Ihre Registernummer an:*

Organisationen, die sich im Rahmen öffentlicher Konsultationen äußern wollen, werden aufgefordert, die Kommission und die breite Öffentlichkeit darüber zu informieren, in wessen Namen sie sprechen und wofür sie eintreten. Stellt eine Organisation diese Informationen nicht zur Verfügung, ist es erklärte Politik der Kommission, entsprechende Stellungnahmen grundsätzlich als Einzelbeiträge aufzuführen. (Konsultationsstandards, vgl. KOM (2002) 704, und Mitteilung zu Folgemaßnahmen zum Grünbuch „Transparenzinitiative", vgl. KOM (2007) 127 vom 21.3.2007).

Die Kommission würde Ihre Registrierung begrüßen. Sie können anschließend zu dieser Seite zurückkehren, um Ihren Beitrag im Namen der registrierten Organisation einzureichen.

Dürfen wir uns bei Fragen zu Ihren Antworten oder Anmerkungen an Sie wenden?*

- Ja
- Nein

Bitte geben Sie unten Ihre Kontaktdaten an (diese werden nicht veröffentlicht).

Sind Sie mit der Veröffentlichung Ihrer Antwort einverstanden?*

- Ja
- Nein

Sind Sie mit der Veröffentlichung Ihres Namens und weiterer personenbezogener Daten einverstanden? *

- Ja
- Nein

Begriffsbestimmungen

In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung 1889/2005 wird der Begriff „Barmittel" definiert als:

(a) übertragbare Inhaberpapiere einschließlich Zahlungsinstrumenten mit Inhaberklausel wie Reiseschecks, übertragbare Papiere (einschließlich Schecks, Solawechsel und Zahlungsanweisungen), entweder mit Inhaberklausel, ohne Einschränkung indossiert, auf einen fiktiven Zahlungsempfänger ausgestellt oder in einer anderen Form, die den Übergang des Rechtsanspruchs bei Übergabe bewirkt, sowie unvollständige Papiere (einschließlich Schecks, Solawechsel und Zahlungsanweisungen), die zwar unterzeichnet sind, auf denen aber der Name des Zahlungsempfängers fehlt;

(b) Bargeld (Banknoten und Münzen, die als Zahlungsmittel im Umlauf sind).

Per Post/Kurierdienst* oder als Frachtgut beförderte Barmittel

* Anmerkung:

Als „Kurierdienst“ werden hier private Unternehmen bezeichnet, die Pakete oder Dokumente aller Art befördern. Natürliche Personen **fallen ausdrücklich nicht darunter**.

Die Verordnung 1889/2005 gilt gegenwärtig nur für natürliche Personen, die Barmittel am Leib, im mitgeführten Gepäck oder in ihrem Verkehrsmittel mit sich führen; Artikel 3 Absatz 1 lautet in aktueller Fassung:

[...]

„Jede natürliche Person, die in die Gemeinschaft einreist oder aus der Gemeinschaft ausreist und Barmittel in Höhe von 10 000 EUR oder mehr mit sich führt, muss diesen Betrag gemäß dieser Verordnung bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, über den sie in die Gemeinschaft einreist oder aus der Gemeinschaft ausreist, anmelden. Die Anmeldepflicht

ist nicht erfüllt, wenn die übermittelten Informationen unrichtig oder unvollständig sind.“

[...]

Die FATF-Empfehlung 32 und ihre Auslegungsnote gelten jedoch nicht nur für natürliche Personen, die Barmittel in mindestens der Höhe des Schwellenwerts mitführen, sondern für jeden physischen Grenzübertritt von Bargeld:

[...]

jede physische Verbringung von Bargeld oder übertragbaren Inhaberpapieren zwischen Staaten. Dies schließt folgende Arten der Beförderung ein: (1) physische Verbringung durch eine natürliche Person oder in deren mitgeführtem Gepäck oder Fahrzeug; (2) Versand von Bargeld oder übertragbaren Inhaberpapieren per Containerfracht oder (3) Postversand von Bargeld oder übertragbaren Inhaberpapieren durch eine natürliche oder juristische Person. […].

Erläuterung: Die Mitgliedstaaten haben gemeldet, dass der Versand von Bargeld per Post/Kurierdienst oder als Frachtgut festgestellt wurde. In einigen Fällen wurde diese Beförderungsart möglicherweise gewählt, um den Meldepflichten und Kontrollen für Bargeldbeförderungen durch natürliche Personen gemäß der Verordnung 1889/2005 zu entgehen.

Die nationalen Rechtsvorschriften zur Zulässigkeit derartiger Bargeldtransporte unterscheiden sich erheblich, ebenso wie die Vorschriften und Bedingungen der Post- und Kurierdienste. Einige untersagen den Versand von Bargeld, andere erlauben ihn nur in versicherten oder eingeschriebenen Sendungen bis zu einer bestimmten Höhe oder unter anderen Bedingungen. Für Bargeldbeträge, die unter die Verordnung 1889/2005 fallen (ab 10 000 Euro) ist der Importeur oder Exporteur zollrechtlich zur Abgabe einer Zollerklärung verpflichtet. Auch wenn diese Zollerklärung wahrheitsgemäß abgegeben wird, enthält sie jedoch unter anderem keine Angaben zur wirtschaftlichen Herkunft und zur vorgesehenen Verwendung des betreffenden Bargelds. Die Kommission prüft derzeit, ob die Verordnung 1889/2005 so geändert werden sollte, dass sie per Post/Kurierdienst oder als Frachtgut versandtes Bargeld ausdrücklich erfasst. Sollte dies der Fall sein, so sind unterschiedliche Verfahren denkbar. Wir wüssten gerne, welcher Ansatz Ihrer Ansicht nach am zweckmäßigsten wäre. Als Orientierungshilfe folgt eine Zusammenfassung möglicher Alternativen. Die Liste ist bei Weitem nicht erschöpfend, und Sie können gerne weitere alternative Konzepte nennen, wenn Sie diese für geeigneter halten.

Frage: Welche Option ist Ihrer Ansicht nach am besten geeignet für die Behandlung von per Post/Kurierdienst oder als Frachtgut versandten Bargeldbeträgen ab 10 000 Euro?*

- ○ **Option A**: Keine Änderung des derzeitigen Rechtsrahmens und fortgesetzte Anwendung des regulären Zollanmeldungssystems auf per Post/Kurierdienst oder als Frachtgut versandtes Bargeld.
- ○ **Option B**: Anwendung des Standard-Zollanmeldungssystems mit der zusätzlichen Möglichkeit für die zuständigen Behörden, vom Absender oder Empfänger des Bargelds weitere Auskünfte dazu zu verlangen.
- ○ **Option C**: Einführung einer zwingenden Vorschrift zur (separaten und die Zollerklärung ergänzenden) Anmeldung von Barmitteln für jeden Betrag von mindestens 10 000 Euro, der in die EU oder aus der EU verbracht wird.
- ○ **Option D**: Wie Option C, aber mit einer Ausnahme von der Meldepflicht für die Verbringung von Bargeld zwischen zugelassenen Finanzinstituten (z. B. Banken) sowie für Unternehmen, die ausschließlich als Geldtransportunternehmer zwischen Finanzinstituten tätig sind.
- ○ **Andere Lösung** (bitte ausführen)
- ○ **Weiß nicht/keine Meinung**

Bitte erläutern Sie Ihre bevorzugte Option:

Fakultativ: Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Verarbeitung und Austausch von Informationen

Im Interesse der Wirksamkeit müssen die im Rahmen von Barmittelkontrollen erlangten Informationen (Erklärungen, Ergebnisse der Kontrollen) erfasst, verarbeitet und den zuständigen Behörden des EU-Landes ihrer Erfassung sowie anderer EU-Länder und unter Umständen auch der Kommission oder den zuständigen Behörden von Drittländern übermittelt werden.

Zwischen EU-Ländern

Derzeit ist die Verarbeitung von Informationen in der Verordnung 1889/2005 wie folgt geregelt:

„Artikel 5

(1) Die nach Artikel 3 und/oder Artikel 4 erlangten Informationen werden von den zuständigen Behörden des in Artikel 3 Absatz 1 genannten Mitgliedstaats aufgezeichnet und verarbeitet und den in Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 91/308/EWG genannten Behörden dieses Mitgliedstaats zur Verfügung gestellt.

(2) Ergeben die Kontrollen nach Artikel 4, dass eine natürliche Person mit Barmitteln unterhalb der in Artikel 3 festgesetzten Schwelle in die Gemeinschaft einreist oder aus der Gemeinschaft ausreist, und gibt es Hinweise auf rechtswidrige Handlungen gemäß der Richtlinie

91/308/EWG, die mit der Bewegung von Barmitteln verknüpft sind, so können die zuständigen Behörden des in Artikel 3 Absatz 1 genannten Mitgliedstaats diese Informationen, den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort sowie die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person sowie Angaben über das verwendete Verkehrsmittel ebenfalls aufzeichnen und verarbeiten und den in Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 91/308/EWG genannten Behörden dieses Mitgliedstaats zur Verfügung stellen.“

Erläuterung: Artikel 3 bezieht sich auf Informationen, die von natürlichen Personen erlangt wurden, Artikel 4 auf nach Kontrollen gewonnene Informationen. Die in Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 91/308/EWG genannten Behörden sind die zentralen Meldestellen (FIU) des Mitgliedstaats, in dem die Erklärung erfolgte.

In der Regel überprüfen die Meldestellen die Erklärungen und fungieren als Zentrale zur Koordinierung möglicher gerichtlicher Maßnahmen.

Die Erklärung der Reisenden kann schriftlich, teils auch auch mündlich erfolgen. Die Erklärungen werden von den zuständigen Behörden auf Papier oder in elektronischer Form registriert. In der Praxis stellen die allermeisten Mitgliedstaaten den Reisenden Muster auf Papier oder in elektronischer Form zur Verfügung.

Im Einklang mit der Empfehlung der Kommission in ihrem Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 wurde ein standardisiertes Formular entwickelt, das so angepasst werden kann, dass den Reisenden die Erklärung und den zuständigen Behörden der Informationsaustausch erleichtert wird (Name und Landesflagge sowie Verweise auf nationales Recht). Dieses Formular ist derzeit in den meisten Mitgliedstaaten in Gebrauch.

Frage: Sollte in allen Mitgliedstaaten ein einheitliches Muster für schriftliche Erklärungen verwendet werden?*

- ○ Ja, auf freiwilliger Basis, wie es derzeit der Fall ist.
- ○ Ja, wobei das Format der Erklärung gesetzlich geregelt ist.
- ○ Andere Lösung (bitte ausführen)
- ○ Weiß nicht/keine Meinung

Bitte erläutern Sie Ihre bevorzugte Option:

Fakultativ: Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Darüber hinaus heißt es derzeit in der Verordnung 1889/2005:

[...]

„Artikel 6

Informationsaustausch

(1) Gibt es Hinweise darauf, dass die Barmittel im Zusammenhang mit rechtswidrigen Handlungen gemäß der Richtlinie 91/308/EWG stehen, die mit der Bewegung von Barmitteln verknüpft sind, so können die aufgrund der Anmeldung nach Artikel 3 oder der Kontrollen nach Artikel 4 erlangten Informationen den zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten übermittelt werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 515/97 findet entsprechende Anwendung.

(2) Gibt es Hinweise darauf, dass die Barmittel im Zusammenhang mit dem Erlös aus einem Betrug oder mit einer sonstigen rechtswidrigen Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaft stehen, so werden die Informationen auch der Kommission übermittelt.

[...]

Erläuterung: Nach der jetzigen Regelung ist der Austausch der aus den Erklärungen und bei Kontrollen erlangten Informationen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten fakultativ und erfolgt nur bei Hinweisen auf rechtswidrige Handlungen (d. h. rechtsgültige Nachweise sind nicht erforderlich) in Verbindung mit der Bewegung der betreffenden Barmittel.

Unter dem Gesichtspunkt der besseren Risikoanalyse durch die zuständigen Behörden könnte argumentiert werden, dass ein Verfahren sinnvoll wäre, das es erlaubt, Daten systematischer zu übermitteln und auszutauschen. Wir würden gerne Ihre Meinung dazu erfahren.

Zur Veranschaulichung bestimmter praktischer Probleme mit dem bestehenden System sei auf Folgendes hingewiesen:

a) Für die Zwecke der Risikoanalyse wäre es interessant, wenn die zuständigen Behörden feststellen könnten, ob von einer Person bereits Anmeldungen – oder gar Falschanmeldungen – in anderen Mitgliedstaaten vorliegen.

b) Damit eine zentrale Meldestelle feststellen kann, ob eine überprüfte Person bereits in anderen Mitgliedstaaten Barmittelerklärungen abgegeben hat oder festgehalten wurde, muss sie jede Partnerstelle in den anderen Mitgliedstaaten kontaktieren, was extrem aufwändig und langwierig ist.

Außerdem ist festzustellen, dass die Europäische Union tatsächlich als zentrale Stelle für die Kontrolle der Bargeldtransfers in oder aus ihrem Gebiet und die Durchsetzung der diesbezüglichen Vorschriften fungiert. Es sprechen gute Gründe dafür, den zuständigen Behörden in allen Mitgliedstaaten in den durch die Datenschutzvorschriften gesetzten Grenzen Zugang zu sämtlichen verfügbaren Daten zu geben, und zwar unabhängig von der Eingangs- und Ausgangszollstelle.

Im Zuge der Überprüfung der Verordnung 1889/2005 werden die nachfolgend genannten Optionen für den Informationsaustausch zwischen EU-Ländern erwogen, die teilweise legislative Änderungen erforderlich machen, da sie auf Grundlage des geltenden Rechts nicht zu verwirklichen sind.

Frage: Welcher der folgenden Optionen würden Sie in Bezug auf den Informationsaustausch zwischen EU-Mitgliedstaaten den Vorzug geben?*

- ○ **Option A**: Beibehaltung der gemeinsamen Nutzung von Informationen über abgegebene Erklärungen und festgestellte Verstöße auf dem von der Verordnung 1889/2005 vorgesehenen Niveau, d. h. nur bei Hinweisen auf illegale Aktivitäten, wobei der Informationsaustausch fakultativ ist.
- ○ **Option B**: Der Austausch von Informationen über Verstöße zwischen den Mitgliedstaaten wird gesetzlich vorgeschrieben, während der Informationsaustausch über reguläre Anmeldungen fakultativ bleibt.
- ○ **Option C**: Der Austausch von Informationen sowohl über Verstöße als auch über reguläre Anmeldungen zwischen den Mitgliedstaaten wird gesetzlich vorgeschrieben.
- ○ **Andere Lösung** (bitte ausführen)
- ○ **Weiß nicht/keine Meinung**

Bitte erläutern Sie Ihre bevorzugte Option:

Fakultativ: Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Umgang mit Beträgen unterhalb der Meldefreigrenze

Nach aktueller Rechtslage können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die Kontrollen durchführen und Barmittel unterhalb der Schwelle von 10 000 Euro finden, gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1889/2005 bei Hinweisen auf rechtswidrige Handlungen im Zusammenhang mit der Bewegung dieser Barmittel die erlangten Informationen ebenfalls aufzeichnen und verarbeiten und den zentralen Meldestellen zur Verfügung stellen:

[...]

Ergeben die Kontrollen nach Artikel 4, dass eine natürliche Person mit Barmitteln unterhalb der in Artikel 3 festgesetzten Schwelle in die Gemeinschaft einreist oder aus der Gemeinschaft ausreist, und gibt es Hinweise auf rechtswidrige Handlungen gemäß der Richtlinie

91/308/EWG, die mit der Bewegung von Barmitteln verknüpft sind, so können die zuständigen Behörden des in Artikel 3 Absatz 1 genannten Mitgliedstaats diese Informationen, den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort sowie die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person sowie Angaben über das verwendete Verkehrsmittel ebenfalls aufzeichnen und verarbeiten und den in Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 91/308/EWG genannten Behörden dieses Mitgliedstaats zur Verfügung stellen.

[...]

Allerdings ist es nach der geltenden Verordnung nicht möglich, diese Barmittel bis zu einer Überprüfung und Entscheidung seitens der zentralen Meldestellen vorübergehend einzubehalten (auch wenn nationale Rechtsvorschriften dies möglicherweise erlauben würden).

Die Anmeldepflicht gemäß Artikel 3 gilt nämlich nur für natürliche Personen, die mindestens 10 000 Euro mit sich führen, was im betrachteten Fall nicht zutrifft. Die Mitgliedstaaten haben der Kommission von Fällen berichtet, in denen große Beträge absichtlich auf mehrere gemeinsam reisende Personen verteilt wurden, so dass jede Person einen unter der Anmeldeschwelle liegenden Betrag mitführte.

Frage: Sollten die zuständigen Behörden der EU-Länder Ihrer Meinung nach ermächtigt werden, unter der Anmeldeschwelle liegende Bargeldbeträge zeitweilig einzubehalten, wenn es Anzeichen für illegale Aktivitäten im Zusammenhang mit der Bewegung dieser Barmittel gibt?*

Die zeitweilige Einbehaltung der Barmittel ist eine rein administrative Maßnahme, mit der die zuständigen Behörden für eine befristete Dauer – im Prinzip für den Zeitraum, den die zentralen Meldestellen und/oder die Justizbehörden zum Treffen einer Entscheidung benötigen – die Kontrolle über diese Barmittel wahren können. Ist eine zeitnahe Entscheidung nicht möglich oder wird auf Freigabe der Barmittel entschieden, so werden diese dem Reisenden wieder ausgehändigt. Beschließen die Justizbehörden eingehendere Ermittlungen, so müssen sie die betreffenden Barmittel auf Grundlage nationaler Rechtsvorschriften beschlagnahmen.

- ○ Ja
- ○ Nein
- ○ Weiß nicht/keine Meinung

Fakultativ: Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Informationsaustausch mit Steuerbehörden

Bei zahlreichen Überprüfungen von Personen, die hohe Bargeldbeträge mitführten, wurden weder Hinweise auf deren Herkunft aus illegalen Tätigkeiten (wie Drogenhandel) noch Verbindungen zur Terrorismusfinanzierung festgestellt.

Bei näherer Überprüfung ergaben sich jedoch deutliche Hinweise darauf, dass die mitgeführten Barmittel den Steuerbehörden im Wohnsitzland nicht angegeben worden waren.

Das nationale Recht einiger EU-Länder ermöglicht es zuständigen Behörden, Barmittelanmeldungen oder bei Kontrollen erlangte Informationen den nationalen Steuerbehörden zu übermitteln. Daneben wurden in einigen EU-Ländern die Steuerbehörden durch nationale Rechtsvorschriften ausdrücklich als zuständige Behörden gemäß der Verordnung Nr. 1889/2005 benannt. Außerdem sehen die Bestimmungen der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung die Möglichkeit des spontanen Austauschs von Informationen vor, die den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten nützlich sein können.

Eine diesbezügliche Regelung könnte sinnvoll sein, um den Kampf gegen Steuerbetrug zu unterstützen und grenzübergreifend einheitliche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen.

Nachfolgend wird eine Reihe möglicher Konzepte vorgestellt. Zögern Sie bitte nicht, alternative Ansätze vorzuschlagen, falls Sie von deren Eignung nicht überzeugt sind. Bitte beachten Sie, dass nachfolgend unter „Steuerbehörden“ nur die Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten zu verstehen sind.

Frage: Würden Sie es für sinnvoll halten, den Austausch von Informationen über Barmittelkontrollen für steuerliche Zwecke (Steuerverwaltung und Steuervollzug nach nationalem Recht der EU-Länder) zu erleichtern?

- ○ Ja
- ○ Nein
- ○ Weiß nicht/keine Meinung

Fakultativ: Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Frage: Da Sie die vorhergehende Frage bejaht haben: Nach welchen Modalitäten sollten die Steuerbehörden der EU-Länder für Steuerzwecke – also beispielsweise Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung – Zugang zu Informationen über Barmittelanmeldungen bzw. Verstöße erhalten?*

- ○ **Option A**: Beibehaltung der gemeinsamen Nutzung von Informationen über abgegebene Erklärungen und festgestellte Verstöße auf dem derzeit vorgesehenen Niveau, d. h. die Benennung zuständiger Behörden im Sinne der Verordnung 1889/2005 und die Entscheidung darüber, welche Behörden Zugang zu Informationen über Barmittelanmeldungen erhalten, obliegen den Mitgliedstaaten.
- ○ **Option B**: Der Austausch von Informationen über Verstöße zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und den Steuerbehörden wird gesetzlich vorgeschrieben, während der Informationsaustausch über reguläre Anmeldungen fakultativ bleibt.
- ○ **Option C:** Der Austausch von Informationen sowohl über Verstöße als auch über reguläre Anmeldungen wird gesetzlich vorgeschrieben.
- ○ **Andere Lösung** (bitte ausführen)
- ○ **Weiß nicht/keine Meinung**

Fakultativ: Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Bitte erläutern Sie Ihre bevorzugte Option:

Weitere in Betracht kommende Maßnahmen

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Derzeit sieht die Verordnung Nr. 1889/2005 keine Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Pflicht zur Anmeldung von Barmitteln oder Barmitteläquivalenten ab einer Höhe von 10 000 Euro bei der Einreise in die oder Ausreise aus der EU vor.

Es gibt aber Informationsmaterial wie Broschüren, Faltblätter und Poster sowie eine EU-weite Kommunikationskampagne für die Mitgliedstaaten in mehreren EU-Amtssprachen und anderen Sprachen. Daneben haben einige EU-Länder eigene Sensibilisierungskampagnen gestartet.

Der Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der Verordnung 1889/2005 enthält folgende Empfehlung:

[...]

„Einführung einer zwingenden Vorschrift zur Unterrichtung über die Pflicht zur Anmeldung von Barmitteln.

Gegenwärtig erfolgen alle Unterrichtungsmaßnahmen auf freiwilliger Grundlage;“

[...]

Frage: Sollte Ihrer Meinung nach eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Unterrichtung der Öffentlichkeit in die Rechtsvorschrift aufgenommen werden?*

- Nein, der bestehende Rahmen ist ausreichend.
- Ja, in Form einer Empfehlung an die Mitgliedstaaten.
- Ja, in Form einer Verpflichtung für die Mitgliedstaaten.
- Andere Lösung (bitte ausführen)
- Weiß nicht/keine Meinung

Fakultativ: Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Bitte erläutern Sie Ihre bevorzugte Option:

Frage: Sollten Bekanntmachungen/Sensibilisierungskampagnen harmonisiert werden, damit sie für Reisende stets wiedererkennbar sind, unabhängig davon, über welches Land sie in die EU gelangen oder diese verlassen?*

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung

Fakultativ: WIE könnte das am besten erreicht werden?

Fakultativ: Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Ausweitung der Definition des Begriffs „Barmittel“

In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung 1889/2005 wird der Begriff „Barmittel“ definiert als:

„(a) übertragbare Inhaberpapiere einschließlich Zahlungsinstrumenten mit Inhaberklausel wie Reiseschecks, übertragbare Papiere (einschließlich Schecks, Solawechsel und Zahlungsanweisungen), entweder mit Inhaberklausel, ohne Einschränkung indossiert, auf einen fiktiven Zahlungsempfänger ausgestellt oder in einer anderen Form, die den Übergang des Rechtsanspruchs bei Übergabe bewirkt, sowie unvollständige Papiere (einschließlich Schecks, Solawechsel und Zahlungsanweisungen), die zwar unterzeichnet sind, auf denen aber der Name des Zahlungsempfängers fehlt;

(b) Bargeld (Banknoten und Münzen, die als Zahlungsmittel im Umlauf sind).“

Die FATF-Empfehlung 32 und ihre Auslegungsnote verwenden die gleiche funktionale Definition wie die Verordnung 1889/2005.

Dabei ist festzuhalten, dass weder die Begriffsbestimmung in der Verordnung 1889/2005 noch jene der FATF-Empfehlung 32 und ihrer Auslegungsnote Gold, Edelsteine oder andere hochwertige Grundstoffe einschließen. In der Auslegungsnote der FATF-Empfehlung heißt es ausdrücklich, dass

[...]

„Gold, Edelmetalle und Edelsteine trotz ihrer hohen Liquidität und ihrer situativen Verwendung als Mittel zum Austausch und zur Übertragung von Werten nicht unter den Bargeldbegriff fallen und Gegenstand anderweitiger gesetzlicher und zollrechtlicher Regelungen sein können.“

[...]

Erläuterung: Nach den Bestimmungen der Verordnung 1889/2005 müssen natürliche Personen, die Barmittel oder Barmitteläquivalente in Höhe von 10 000 Euro oder mehr in die EU einführen oder aus der EU ausführen, diesen Betrag bei den zuständigen Behörden (d. h. in der Regel den Zollbehörden) anmelden. Hierbei handelt es sich um eine separate, neben der Pflicht zur Abgabe einer Zollerklärung für ggf. mitgeführte Waren, bestehende Anmeldepflicht.

In dem Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der Verordnung 1889/2005 heißt es zu diesem Punkt:

[...]

„Die Bestimmung des Begriffs „Barmittel“ in der Verordnung zur Barmittelüberwachung entspricht derjenigen, die von der FATF in der Sonderempfehlung IX verwendet wird, und umfasst übertragbare Inhaberpapiere und Bargeld. Bislang haben die Mitgliedstaaten keine größeren Probleme hinsichtlich der Anwendung dieser Begriffsbestimmung vermeldet. Gold, Edelmetalle oder Edelsteine sind nicht Gegenstand der Begriffsbestimmung.“

[...]

Frage: Würden Sie eine Ausweitung der Definition des Begriffs „Barmittel“ für sinnvoll halten?*

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung

Bitte begründen Sie kurz, warum Sie die Frage bejaht haben, und geben Sie an, welche Objekte, Waren, Substanzen usw. Ihrer Meinung nach in die neue Definition aufgenommen werden sollten.

Fakultativ: Bitte begründen Sie Ihre Wahl.

Harmonisierung von Verwaltungssanktionen

In Artikel 9 der geltenden Verordnung heißt es:

[...]

(1) Jeder Mitgliedstaat legt Sanktionen fest, die bei Verletzung der Anmeldepflicht nach Artikel 3 verhängt werden. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

[...]

Erläuterung: Die Sanktionen können von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die bloße Tatsache verhängt werden, dass die Anmeldepflicht nicht erfüllt wurde, also unabhängig davon, ob das betreffende Bargeld tatsächlich illegaler Herkunft oder für illegale Zwecke bestimmt ist.

Die Sanktionen müssen eine glaubwürdige Abschreckung darstellen, aber auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände der Schwere des Verstoßes angemessen sein.
Die Mitgliedstaaten haben der Kommission die in ihrem Hoheitsgebiet verhängten Sanktionen gemeldet.

Der Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der Verordnung 1889/2005 enthält folgende Feststellung:

[...]

Alle Mitgliedstaaten haben Vorschriften erlassen, nach denen bei Verletzung der Anmeldepflicht Sanktionen verhängt werden. Die Sanktionen der meisten Mitgliedstaaten können als wirksam, verhältnismäßig und abschreckend erachtet werden, mit Ausnahme einiger weniger Mitgliedstaaten, in denen der Betrag zur Ahndung eines solchen Verstoßes im Verwaltungswege offenbar zu gering ist, um abschreckend zu wirken. Die Kommission hat diese Mitgliedstaaten aufgefordert, dies schnell zu ändern.

In 18 Mitgliedstaaten können weitergehende Sanktionen als die rein im Verwaltungswege zu verhängenden Sanktionen nach Artikel 9 der Verordnung zur Barmittelüberwachung auferlegt werden. Diese Sanktionen umfassen die Beschlagnahme oder Einbehaltung der Barmittel im Falle des Verdachts einer rechtswidrigen Handlung, (höhere) Geldbußen, Freiheitsstrafe oder die Einziehung der Barmittel.

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, der Kommission statistische Daten über die verhängten Sanktionen zu übermitteln. Die verfügbaren einschlägigen Informationen belegen allerdings, dass die meisten Mitgliedstaaten tatsächlich Sanktionen verhängt haben.

[...]

In der Praxis besteht in einigen Mitgliedstaaten keine obligatorische Mindeststrafe (vermutlich, um Fällen gerecht zu werden, in denen die Nichtanmeldung offensichtlich unbeabsichtigt war), während andere eine Mindeststrafe vorsehen, die entweder einem Prozentsatz des betreffenden Betrages entspricht oder sich auf einen festen Betrag beläuft.

Zur Verdeutlichung: Die Mindeststrafe bei Nichtanmeldung kann reichen von Null bis zu 60 % des nicht gemeldeten Betrages, falls der Reisende mehr als 50 000 Euro mitführt. Entsprechend große Unterschiede bestehen in Bezug auf die geltende Höchststrafe.

Die Festlegung der Höhe der Sanktionen ist zwar in erster Linie Sache der Mitgliedstaaten und unterliegt letztlich auch gerichtlicher Kontrolle, dennoch können diese enormen Unterschiede zu unerwünschten Folgen führen, etwa die faktische Ungleichbehandlung von Reisenden, die einen vergleichbaren Verstoß begehen; denkbar wäre auch, dass das EU-Land der Ein- oder Ausreise danach ausgewählt wird, wo die Strafen milder sind.

Frage: Sollte Ihrer Meinung nach im Rahmen einer Überprüfung der geltenden Rechtsvorschriften eine stärkere Harmonisierung der von den Mitgliedstaaten verhängten Strafen angestrebt werden?*

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung

Bitte erläutern Sie, wie dies bewerkstelligt werden könnte:

Fakultativ: Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Weitere Angaben

Frage: Möchten Sie weitere Anmerkungen zur Überprüfung der Verordnung machen oder haben Sie weitere Informationen, die bei der Überarbeitung der Verordnung 1889/2005 nützlich sein könnten? Falls ja, können Sie diese nachfolgend anführen.

Schutz der Privatsphäre und Verarbeitung personenbezogener Daten

Eingereichte Beiträge werden zusammen mit den Angaben zum Autor im Internet veröffentlicht, sofern der Konsultationsteilnehmer keine Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erhebt und geltend macht, dass dies seinen berechtigten Interessen zuwiderlaufen würde. In diesem Fall kann der Beitrag anonym veröffentlicht werden.

Falls Sie einen Beitrag einreichen, aber dessen Veröffentlichung mit personenbezogenen Daten ablehnen, wählen Sie bitte diese Option im Abschnitt zu personenbezogenen Daten.

Anonyme Beiträge werden nicht veröffentlicht und grundsätzlich auch nicht inhaltlich berücksichtigt.

Unter folgendem Link finden Sie unsere Regeln zum Umgang mit persönlichen Daten:

http://ec.europa.eu/geninfo/legal_notices_en.htm#personaldata

Geben Sie zur Übermittlung Ihres Beitrags bitte die nachfolgend angezeigte Zeichenfolge ein. Damit werden Mehrfachantworten durch Schadprogramme verhindert.